

# 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brunsmark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brunsmark vom 25.11.2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

## Artikel I

### § 3 Steuerpflichtiger

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung (Erwerbswohnung) ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehalten wird, weil der Zweitwohnungsinhaber seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Die beruflich vorgehaltene Zweitwohnung (Erwerbswohnung) muss dabei die überwiegend benutzte Wohnung des Inhabers sein. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebensgemeinschaften anzuwenden.

## Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brunsmark tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Brunsmark, den 25.11.2015



Gemeinde Brunsmark  
Der Bürgermeister

(Macnab)